

Genussrechtsbedingungen II „Bürgersolaranlage“ des gemeinnützigen Vereins AntiAtomBonn e.V.

Vorbemerkung

Der gemeinnützige Verein AntiAtomBonn e.V., c/o Wehrhausweg 33, 53227 Bonn, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts Bonn Nr. VR 9155, gesetzlich vertreten durch die jeweils einzeln zeichnungsberechtigten Vorstände Axel Bergfeld, Bonn und Jens Koy, Bonn, hat in seiner Vorstandssitzung vom 17.6.2015 beschlossen, in der Zeit vom 20.6.2015 bis zum 19.6.2016 zur Finanzierung seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "Bürgersolaranlage" 100.000 Genussrechte zum Endverkaufspreis von 100.000€ zu nachfolgenden Bedingungen auszugeben.

§ 1 Rechtliche Organisation

Der Verein ist Träger des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes "Bürgersolaranlage". Die Solaranlage wird in vom Verein getrennter Rechnung geführt. Sämtliche Folgen der Beteiligung an der Solaranlage beeinträchtigen die Vermögenslage des Vereins nicht. Aus Gründen der Gemeinnützigkeit kann das Vermögen des Vereins nicht zur Auffüllung von etwaigen Verlusten der Solaranlage herangezogen werden. Bei etwaigen Verlusten der Solaranlage werden deshalb die Genussrechte abgewertet. Gewinne der Solaranlage werden zunächst bis zum Betrag von 600€ p.a. dem Verein überlassen, der diese für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Darüber hinausgehende Gewinne dienen der Rückzahlung der Beteiligungen und der Erhaltung der Anlage. Ab dem Ende des Jahres, in dem das letzte Atomkraftwerk in Deutschland abgeschaltet wurde, spätestens ab dem 31.12.2022, werden nach dem Gewinn, der dem Verein zusteht, Gewinne in Form von Zinsen an die Beteiligten ausgeschüttet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine Gewinne ausgeschüttet oder gutgeschrieben.

§ 2 Genussrechtsbeteiligung

1. Die Verein gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital Genussrechte im Wert von jeweils 1,00 €.
2. Die Genussrechte werden in Paketen von jeweils 2.000 Stück ausgegeben.
3. Die Genussrechte werden in dem "Genussrechtsregister 2015/16" des Vereins geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zum Verein gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister 2015/16 des Vereins eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.

4. Die Genussrechtinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Verein ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtinhaber zu leisten.
6. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
7. Die Genussrechtinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über Email erhalten. Tragen sie auf dem Zeichnungsschein keine Email Adresse ein, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief.

§ 3 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin der Verein frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtinhaber in das Genussrechtsregister 2015/16 eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 4 Gewinnbeteiligung

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Ausschüttung aus dem auf die Genussrechte entfallenden Gewinnanteil verzinst, jedoch erst ab dem Ende des Jahres, in dem in Deutschland das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet ist, spätestens ab dem 31.12.2022. Die Verzinsung beträgt nach diesem Zeitpunkt 5% p.a..

Durch die Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag der Solaranlage oder des Vereins ergeben. Die Vermögenslage des Vereins hat auf diese Rechnung keinen Einfluss. Reicht der Jahresüberschuss des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Bürgersolaranlage“ zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Dabei steht der Betrag von 600,00€ p.a., den der Verein als Zuwendung gemäß § 1 Satz 6 erhält, nicht für die Verzinsung und deren Berechnung zur Verfügung. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit der Genussrechte.

4. Die Zinsberechnung für die Verzinsung erfolgt auf der Basis des Nennbetrags des Genussrechtes, auch wenn der Buchwert des Genussrechtes durch einen Verlust geringer geworden sein sollte. Sollten Rückzahlungen geleistet worden sein, so gilt der dann noch bei der Solaranlage liegende Nominalwert der Beteiligung.

5. Die Zinsen sind jeweils an dem auf das Geschäftsjahr folgenden 1. Mai fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 5 Verlustbeteiligung

1. Das Genussrechtskapital trägt einen etwaigen Verlust der Solaranlage alleine, ohne dass der Verlust dem Verein in irgendeiner Form zugerechnet wird. Ein Verlust reduziert das Genussrechtskapital anteilig, die Höhe des Genussrechts ist am jeweiligen Buchwert abzulesen.

2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse über die gemäß § 1 Satz 6 zu zahlenden 600€ p.a. erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung - einschließlich einer Ausschüttung nach § 4 - vorgenommen wird.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des zehnten vollen Geschäftsjahres möglich. Ist die Beteiligungssumme durch Rückzahlungen getilgt, so ist die Beteiligung mit diesem Zeitpunkt beendet. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Geschäftsjahr.

2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.

3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4 und einer etwaigen Rückzahlung). Die Auszahlung findet gemäß § 4 Abs. 5 statt. Zwischen Jahresende (Geschäftsjahr) und dem Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5 wird der auszahlende Betrag mit 5% per anno verzinst. Die Rückzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass die Solaranlage die Mittel erwirtschaftet hat. Die Zahlungen der in § 1 Satz 6 genannten 600€ p.a. haben ebenfalls Vorrang vor der Rückzahlung.

4. Ein Genussrechtspaket kann jederzeit abgetreten und verkauft werden, jedoch nur mit Zustimmung des Vereins. Der Verein ist beim Verkauf behilflich, er wird sich auf Wunsch an der Suche nach einem Käufer beteiligen und die für den Verkauf erforderlichen Formulare zur Verfügung stellen.

§ 7 Ausgabe neuer Beteiligungen

1. Die Verein behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.

2. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder andere Anlagen entfallen. Sie beziehen sich nur auf die Bürgersolaranlage, bei der die Genussrechtsinhaber beteiligt sind.

§ 8 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 5 weder durch Verschmelzung noch durch Verkauf oder Bestandsübertragung der Solaranlage berührt.

§ 9 Information; Abgrenzung von Mitgliedschaftsrechten

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs "Bürgersolaranlage" und des Vereins informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung des Vereins beinhalten.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, falls die Bekanntmachung für die Öffentlichkeit geeignet ist und soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist Bonn; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als örtlicher Gerichtsstand das Gericht des Abs. 2 Satz 1 vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch den Verein nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Bonn, 17.6.2015

AntiAtomBonn e.V.

Axel Bergfeld
(Vorstand)

Jens Koy
(Vorstand)